| **E-FinfraV** | **Anpassungsvorschläge** | **Begründung / Bemerkungen** |
| --- | --- | --- |
| 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen |  |  |
| Art. 2 Begriffe  (Art. 2 Bst. b und c FinfraG) |  |  |
| 1……  2 Als Derivate gelten Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von:  a. Kassageschäfte;  b. Derivatgeschäfte in Bezug auf Strom und Gas, die:  1. …….. | 2 Als Derivate gelten **auch** Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von:  a. Kassageschäfte**n**;  b. Derivatgeschäfte**n** ….. | Das "auch" ist u.E. notwendig um klarzustellen, dass Art. 2 Abs. 2 FinfraV lediglich eine Präzisierung der allgemeinen Definition in Art. 2 lit. c FinfraG darstellt. |
| 2. Titel: Finanzmarktinfrastrukturen |  |  |
| 1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen |  |  |
| 1. Abschnitt:  Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für alle Finanzmarktinfrastrukturen |  |  |
| Art. 6 Geschäftsbereich  (Art. 8 Abs. 2 FinfraG) |  |  |
| 1 …..  2 Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation entsprechen. | 2 Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen **Mitteln** sowie der Verwaltungsorganisation entsprechen. | Wir empfehlen analog zu Art. 18 BEHV von finanziellen Mitteln zu sprechen. |
| Art. 17 Diskriminierungsfreier und offener Zugang  (Art. 18 FinfraG) |  |  |
| 1 Ein diskriminierungsfreier Zugang ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn zu hohe oder sachlich nicht gerechtfertigte Anforderungen oder überhöhte Preise für die Nutzung der angebotenen Dienstleistungen verlangt werden. Gebührenstrukturen dürfen keine Marktstörungen begünstigen. | 1 Ein diskriminierungsfreier Zugang ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn zu hohe oder sachlich nicht gerechtfertigte Anforderungen **~~oder überhöhte Preise~~** für die Nutzung der angebotenen Dienstleistungen verlangt werden. Gebührenstrukturen dürfen keine Marktstörungen begünstigen. | Wann "überhöhte Preise" vorliegen, ist per se eine Wertungsfrage und immer von den konkreten Umständen ab-hängig. Ferner deckt u.E. der Satzteil ("Gebührenstrukturen dürfen keine Marktstörungen begünstigen") die Unzulässigkeit "überhöhter Preise" ab. Wir empfehlen "oder überhöhte Preise" ersatzlos zu streichen. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 2. Kapitel: Handelsplätze und organisierte Handelssysteme  1. Abschnitt: Handelsplätze |  |  |
| Art. 37 Meldepflicht der Teilnehmer  (Art. 39 FinfraG) |  |  |
| 1 Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmern haben insbesondere zu melden:  a. ….. | 1 Die an einem Handelsplatz zugelassenen **Teilnehmer** haben insbesondere zu melden:  a. .. | Typo |
| 2. Abschnitt: Organisierte Handelssysteme |  |  |
| Art. 38 Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen  (Art. 43 Abs. 1 FinfraG) |  |  |
| Die Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen für den Betreiber eines organisierten Handelssystems richten sich nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007. | Die Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen für den Betreiber eines organisierten Handelssystems richten sich nach **~~den Finanzmarktgesetzen nach~~** Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007. | Wir empfehlen "nach den Finanzmarktgesetzen" ersatzlos zu streichen. |
| 3. Kapitel: Zentrale Gegenparteien |  |  |
| Art. 46 Eigenmittel  (Art. 51 FinfraG) |  |  |
| 1 …..  6 Unterschreiten ihre Eigenmittel 110 Prozent der Anforderungen nach den Absätzen 1–4, so unterrichtet die zentrale Gegenpartei umgehend die FINMA und ihre Prüfgesellschaft und übermittelt ihr einen Plan, der darstellt wie die Grenze wieder eingehalten werden kann. | 6 Unterschreiten ihre Eigenmittel 110 Prozent der Anforderungen nach den Absätzen 1–4, so unterrichtet die zentrale Gegenpartei umgehend die FINMA und ihre Prüfgesellschaft und übermittelt **der FINMA** einen Plan, der darstellt wie die Grenze wieder eingehalten werden kann. | Gemäss der Formulierung im Anhörungsentwurf ist nicht eindeutig, wem der Plan einzureichen ist. Da die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb der FINMA obliegt, ist diese unseres Erachtens der gemeinte Adressat des Planes. Sofern die Absicht besteht, dass der Plan auch der Prüfgesellschaft eingereicht wird, muss dies in der Verordnung klarer festgelegt werden und es ist zu regeln, welche Aufgaben der Prüfgesellschaft in Bezug auf diesen Plan obliegen. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 5. Kapitel: Transaktionsregister |  |  |
| Art. 61 Datenzugang für ausländische Behörden  (Art. 78 FinfraG) |  |  |
| 1 Das Transaktionsregister gewährt ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden  ausschliesslich zum Zweck des Vollzugs des Finanzmarktrechts Zugang zu Transaktionsdaten. | 1 (…) ausschliesslich zum Zweck des Vollzugs **ihres jeweiligen Finanzmarktrechts** Zugang zu Transaktionsdaten. | Wir empfehlen zu präzisieren, zum Zweck des Vollzugs *welches* Finanzmarktrechts Zugang gewährt werden soll (auch wenn sich aus dem Zusammenhang erschliesst, welches Finanzmarktrecht im konkreten Fall gemeint sein muss). |
| 7. Kapitel: Aufsicht und Überwachung |  |  |
| Art. 67 Prüfung  (Art. 84 Abs. 1 FinfraG) |  |  |
| 1 Die Prüfgesellschaft der Finanzmarktinfrastruktur prüft, ob diese die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus dem Gesetz, aus dieser Verordnung und aus ihren vertraglichen Grundlagen ergeben.  2 ….. | 1 Die Prüfgesellschaft der Finanzmarktinfrastruktur prüft nach einem **risikoorientierten Ansatz,** ob diese die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus dem Gesetz, aus dieser Verordnung und aus ihren vertraglichen Grundlagen ergeben. | Formulierung könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Prüfgesellschaft jährlich eine vollumfängliche Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen, welche sich aus dem Gesetz, der Verordnung und der vertraglichen Grundlagen ergeben vornimmt. Art. 84 Abs. 1 FinfraG nimmt jedoch Bezug auf Art. 24 FINMAG, welcher einen risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmt. |
| 8. Kapitel: Insolvenzrechtliche Bestimmungen |  |  |
| Art. 70 Vorrang von Vereinbarungen bei Insolvenz  (Art. 90 und 91 FinfraG) |  |  |
| 1 …..  2 Unter Übertragung von Forderungen und Verpflichtungen zu verstehen ist insbesondere die Abtretung, die Aufhebung und Neubegründung durch Übereinkunft sowie das Schliessen einer Position gefolgt von der Wiedereröffnung einer äquivalenten Position.  …… | 2 Unter Übertragung von Forderungen und Verpflichtungen **~~zu verstehen~~** ist insbesondere die Abtretung, die Aufhebung und Neubegründung durch Übereinkunft sowie das Schliessen einer Position gefolgt von der Wiedereröffnung einer äquivalenten Position zu verstehen. | Bessere Satzstellung. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 3. Titel: Marktverhalten |  |  |
| 1. Kapitel: Handel mit Derivaten |  |  |
| 1. Abschnitt: Allgemeines |  |  |
| Art. 72 Kollektive Kapitalanlagen  (Art. 93 Abs. 2 Bst. e und f FinfraG) |  |  |
| 1 Ob eine kollektive Kapitalanlage als Finanzielle Gegenpartei oder als kleine Finanzielle Gegenpartei gilt, bestimmt sich unbesehen, ob ihr Rechtspersönlichkeit zukommt oder nicht, entsprechend den nach Massgabe von Artikel 99 FinfraG auf ihre Rechnung getätigten OTC-Derivatgeschäften.  2 Die Pflicht, für die kollektive Kapitalanlage zu handeln obliegt:  a. bei vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen: der Fondsleitung oder dem mit Pflichten beim Handel mit Derivaten betrauten Vermögensverwalter;  b. bei kollektiven Kapitalanlagen in Gesellschaftsform: der Gesellschaft. |  | Wir empfehlen zusätzlich in der FinfraV zu regeln, dass diese Regelung in analoger Weise auch für Vermögensverwaltungsverträge gilt, in denen ein Vermögensverwalter in seinem Namen auf Rechnungen seiner Klienten handelt. |
| Art. 74 Niederlassungen  (Art. 93 Abs. 5 FinfraG) |  |  |
| 1 Stellt die FINMA fest, dass eine Schweizer Niederlassung eines ausländischen Finanzmarktteilnehmers einer Regulierung untersteht, welche den gesetzlichen Anforderungen in wesentlichen Teilen nicht entspricht, so unterstellt sie die Niederlassung für die von dieser getätigten Derivatgeschäfte den Bestimmungen FinfraG über den Handel mit Derivaten (Art. 93–117).  2 Diese Bestimmungen gelten auch für im Ausland gelegene Niederlassungen von Schweizer Gegenparteien. |  | Gemäss Erläuterungsbericht (Seite 30) sollten solche Unterstellungsfälle die Ausnahme bilden. Laut den Erläuterungen könnte dieser seltene Fall eintreten, „*wenn Transaktionen einer solchen Niederlassung einen direkten, vorhersehbaren und wesentlichen Einfluss auf die Finanzstabilität in der Schweiz haben*“. Bei dieser Konstellation dürfte ein allgemeines Interesse am Unterstellungsentscheid bestehen. Gegebenenfalls wäre dieser Artikel um eine Bestimmung zur Publikation solcher Unterstellungen zu ergänzen. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Art. 77 Erfüllung von Pflichten unter ausländischem Recht  (Art. 95 FinfraG) |  |  |
| 1 Die FINMA anerkennt ausländisches Recht als gleichwertig, wenn die Pflichten im Handel mit Derivaten und die Bestimmungen zur Aufsicht in den wesentlichen Wirkungen mit den schweizerischen vergleichbar sind.  …… |  | Die Marktteilnehmer haben ein Interesse daran zu erfahren, welche ausländischen Regelungen in Bezug auf den Handel mit Derivaten als gleichwertig anerkannt wurden. Wir empfehlen somit eine Regelung bezüglich der Publikation einer solchen Liste aufzunehmen. |
| Art. 80 Währungsswaps und Währungstermingeschäfte  (Art. 101 Abs. 3, Art. 107 Abs. 2, Art. 113 Abs. 3 FinfraG) |  |  |
| Als Währungsswaps und Währungstermingeschäfte, welche die von der Abrechnungspflicht (Art. 97 FinfraG), den Risikominderungspflichten (Art. 107–111 FinfraG) sowie der Handelspflicht (Art. 112 FinfraG) ausgenommen sind, gelten unabhängig von der jeweiligen Abwicklungsmethode alle Geschäfte zum Austausch von Währungen, bei denen ein realer Ausgleich gewährleistet ist. | Als Währungsswaps und Währungstermingeschäfte, welche **~~die~~** von der Abrechnungspflicht (Art. 97 FinfraG), den Risiko-minderungspflichten (Art. 107–111 FinfraG) sowie der Handelspflicht (Art. 112 FinfraG) ausgenommen sind, gelten unabhängig von der jeweiligen Abwicklungsmethode alle Geschäfte zum Austausch von Währungen, bei denen ein realer **Austausch** gewährleistet ist. | Für den gegenseitigen tatsächlichen Transfer der Währung ist der Begriff „Austausch“ präziser.  Wir regen an klar zu stellen, dass „Zug um Zug“ (zeitlicher Aspekt) nicht das Gleiche ist wie „payment versus payment“ (inhaltlicher Aspekt). Sofern beide Aspekte (inhaltlich und zeitlich) präferiert werden sollten, sollte das ausdrücklich erwähnt werden. |
| 2. Abschnitt: Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei |  |  |
| Art. 84 Schwellenwerte  (Art. 100 FinfraG) |  |  |
| 1 …..  2 Für die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte von Finanziellen Gegenparteien gilt ein Schwellenwert von 8 Milliarden Franken auf Stufe Finanzgruppe. |  | Wir empfehlen klarzustellen, ob der Begriff „Finanzgruppe“ sich nur auf Gruppen bezieht, die von der FINMA konsolidiert überwacht werden und in der Schweiz primär domiziliert sind, oder auf Gruppen, die in der Schweiz lediglich eine Gruppengesellschaft haben. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Art. 85 Durchschnittsbruttoposition  (Art. 100 FinfraG) |  |  |
| ……..  e. Die einem Absicherungsgeschäft in der Kette nachfolgenden Geschäfte gelgelten ebenfalls als Absicherungsgeschäfte.  ……. | e. Die einem Absicherungsgeschäft in der Kette nachfolgenden Geschäfte **~~gel~~**gelten ebenfalls als Absicherungsgeschäfte. | Typo |
| Art. 86 Grenzüberschreitende Geschäfte  (Art. 94 Abs. 2 und Art. 102 FinfraG) |  |  |
| Es muss bei grenzüberschreitenden Geschäften nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, sofern die ausländische Gegenpartei:  a. ihren Sitz in einem Staat hat, dessen Recht von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist; und  b. nach dem Recht dieses Staat nicht abrechnungspflichtig ist. | b. nach dem Recht dieses Staat**es** nicht abrechnungspflichtig ist. | Vgl. bezüglich der als gleichwertig anerkannten ausländischen Regelung die Bemerkung zu E-Art. 77.  Grammatikalisch besser. |
| 4. Abschnitt: Risikominderung |  |  |
| Art. 92 Bestätigung der Vertragsbedingungen  (Art. 108 Bst. a FinfraG) |  |  |
| ….  2 Nach 16 Uhr abgeschlossene OTC-Derivatgeschäfte sind spätestens am übernächsten Geschäftstag zu bestätigen  3 ……  4 Die Gegenparteien können vereinbaren, dass ein OTC-Derivatgeschäft auch dann als bestätigt gilt, wenn eine von ihnen auf die Bestätigung keinen Widerspruch erhebt. | 2 Nach 16 Uhr abgeschlossene OTC-Derivatgeschäfte sind spätestens am übernächsten Geschäftstag zu bestätigen**.**  4 Die Gegenparteien können vereinbaren, dass ein OTC-Derivatgeschäft auch dann als bestätigt gilt, wenn eine von ihnen auf die Bestätigung **hin** keinen Widerspruch erhebt. |  |
| Art. 101 Zulässige Sicherheiten für Ersteinschuss- und Nachschusszahlung  (Art. 110 FinfraG) |  |  |
| 1 Zulässige Sicherheiten sind:  a. Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank, einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden;  b. hochwertige Schuldverschreibungen, die von einer Zentralregierung, einer  Zentralbank, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit dem Recht zur Erhebung von Steuern, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalem Währungsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus und Multilateralen Entwicklungsbanken emittiert wurden;  c. hochwertige Schuldverschreibungen von Unternehmen;  d. hochwertige Pfandbriefe und gedeckte Schuldverschreibungen;  e. Aktien eines Hauptindexes gemäss Artikel 4 Buchstabe b ERV einschliesslich Wandelanleihen;  f. Gold.  2 Hochwertig sind Sicherheiten, die hochliquide sind, eine hohe Wertbeständigkeit auch in einer Stressperiode aufweisen und innerhalb einer angemessen Frist monetarisiert werden können.  3 Wiederverbriefungspositionen sind nicht als Sicherheiten zugelassen.  4 Die Sicherheiten sind täglich neu zu bewerten. |  | Es fehlt eine Definition, was als hochwertige Schuldverschreibungen gelten kann (z.B. zwei Ratings höher als A3 / A-). Wir empfehlen eine Bestimmung aufzunehmen wer für den Erlass der Detailbestimmungen zuständig ist. |
| Art. 103 Grenzüberschreitende Geschäfte  (Art. 94 Abs. 2 und Art. 107 FinfraG) |  |  |
| 1 ……  a. ihren Sitz in einem Staat hat, dessen Recht von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist; und  ….. |  | Vgl. bezüglich der als gleichwertig anerkannten ausländischen Regelung die Bemerkung zu E-Art. 77. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 5. Abschnitt:  Handel über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme |  |  |
| Art. 105 Beginn der Pflicht  (Art. 112 FinfraG) |  |  |
| Die Pflicht, ein Derivatgeschäft nach Artikel 112 FinfraG über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem zu handeln (Handelspflicht) gilt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem sie die FINMA für das betreffende Derivatgeschäft bekannt macht:  a. ….. | Die Pflicht, ein Derivatgeschäft nach Artikel 112 FinfraG über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem zu handeln (**Handelsplattformpflicht**) gilt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem sie die FINMA für das betreffende Derivatgeschäft bekannt macht:  a. … | Der Begriff "Handelsplattformpflicht" würde allenfalls aussagekräftiger umschreiben, dass über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handels-system (eine "Handelsplattform") gehandelt werden muss. Siehe z.B. auch Wortlaut in Art. 17 E-FinfraV-FINMA ("Handelsplattform"). |
| Art. 108 Grenzüberschreitende Geschäfte  (Art. 94 Abs. 2 und Art. 114 FinfraG) |  |  |
| Es muss bei grenzüberschreitenden Geschäften nicht über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem gehandelt werden, sofern die ausländische Gegenpartei:  a. ihren Sitz in einem Staat hat, dessen Recht von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist;  b. nach dem Recht dieses Staat nicht handelspflichtig ist. | Es muss bei grenzüberschreitenden Geschäften nicht über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem gehandelt werden, sofern  **a.** **die ausländische Gegenpartei ihren Sitz in einem Staat hat, dessen Recht von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist; und**  **b. das Derivategeschäft nach dem Recht dieses Staates nicht handelspflichtig ist.** | Präzisierung der Formulierung |
| 6. Abschnitt: Dokumentation und Prüfung |  |  |
| Art. 110 Dokumentation  (Art. 116 FinfraG) |  |  |
| 1 Finanzielle und Nichtfinanzielle Gegenparteien regeln schriftlich die Abläufe, mit denen sie die Umsetzung der Pflichten sicherstellen, zur:  a. Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei (Art. 97 FinfraG);  b. Ermittlung der Schwellenwerte (Art. 100 FinfraG);  c. Meldung an ein Transaktionsregister (Art. 104 FinfraG);  d. Risikominderung (Art. 107 FinfraG);  e. Handel über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme (Art. 112 FinfraG).  2 Nichtfinanzielle Gegenparteien, die nicht mit Derivaten handeln wollen, können diesen Beschluss schriftlich festhalten und sind dann von der Pflicht nach Absatz 1 befreit. |  | Für die Implementierung dieser Pflicht empfehlen wir eine Übergangsfrist festzulegen, da davon auszugehen ist, dass die Marktteilnehmer eine gewisse Zeit für die Erstellung dieser Dokumentation benötigen. |
| Art. 111 Prüfung und Anzeige  (Art. 116 und 117 FinfraG) |  |  |
| 1 Die Revisionsstelle prüft bei Nichtfinanziellen Gegenparteien, ob diese Vorkehrungen getroffen haben, um insbesondere die in Artikel 110 Absatz 1 Buchstaben a–e genannten Pflichten beim Handel mit Derivaten einzuhalten.  2 Sie trägt bei der Prüfung den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit Rechnung.  3 Die Revisionsstelle nach Artikel 727 des Obligationenrechts (OR) hält das Resultat der Prüfung im umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat nach Artikel 728b Absatz 1 OR fest.  4 Die Revisionsstelle nach Artikel 727a OR informiert das verantwortliche Organ des geprüften Unternehmens schriftlich über das Resultat der Prüfung.  5 Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen die Bestimmungen über den Handel mit Derivaten fest, so hält sie diese in der Berichterstattung nach den Absätzen 3 und 4 fest. Sie setzt eine Frist für die Behebung der gemeldeten Verstösse.  6 Hat die geprüfte Gesellschaft während der Prüfperiode keine Derivatgeschäfte getätigt und stehen an deren Ende auch keine aus, so kann die Berichterstattung nach den Absätzen 3 und 4 unterbleiben.  7 Die Revisionsstelle meldet die Verstösse dem Eidgenössischen Finanzdepartement, wenn die Gesellschaft die Verstösse nach Absatz 5 nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt oder wenn sich diese wiederholen. | Ergänzung in Art 111 Abs. 1.  „Die Revisionsstelle prüft …….. Handel mit Derivaten einzuhalten. **Es handelt sich bei dieser Prüfung um eine Funktionsprüfung mit negativ formulierter Prüfungsaussage.“**  Ergänzung in Art. 111 Abs. 2  „Sie trägt …. den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung ….. Rechnung. **Die Prüfung ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen.“**  Ergänzung in Art. 111 Abs. 4  „Die Revisionsstelle nach Art. 727a OR informiert das verantwortliche Organ des geprüften Unternehmens **schriftlich** über das Resultat der Prüfung “ | Siehe Begleitschreiben. |
| 4. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen |  |  |
| Art. 127 Meldung an ein Transaktionsregister |  |  |
| 1 Die Pflicht…..:  a. nach 6 Monaten: für zu diesem Zeitpunkt offene Derivatgeschäfte, wenn die zur Meldung verpflichtete Person eine nicht kleine Finanzielle Gegenpartei oder eine zentrale Gegenpartei ist;  b. nach 9 Monaten: für zu diesem Zeitpunkt offene Derivatgeschäfte, wenn die zur Meldung verpflichtete Person eine kleine Finanzielle Gegenpartei oder eine Nichtfinanzielle Gegenpartei, die nicht klein ist;  c. …. | a. nach 6 Monaten: für zu diesem Zeitpunkt offene Derivatgeschäfte, wenn die zur Meldung verpflichtete Person **keine kleine** Finanzielle Gegenpartei oder eine zentrale Gegenpartei ist;  b. nach 9 Monaten: für zu diesem Zeitpunkt offene Derivatgeschäfte, wenn die zur Meldung verpflichtete Person eine kleine Finanzielle Gegenpartei oder eine Nichtfinanzielle Gegenpartei, die nicht klein ist, **ist**; | U.E. verständlichere Formulierung. |
|  | **Art. 128a Prüfung** |  |
|  | **1 Die Prüfpflichten der Revisionsstellen gelten nach 12 Monaten gerechnet ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.**  **2 Für die Prüfpflichten der Prüfungsgesellschaften regelt die FINMA das Vorgehen.** | Siehe Begleitschreiben. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Änderung anderer Erlasse** | **Anpassungsvorschläge** | **Begründung / Bemerkung** |
| **2. Revisionsaufsichtsverordnung** |  |  |
| *Art. 11a Abs. 1 Bst. a* |  |  |
| 1 Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen  sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche:  a. Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934, Finanzmarktinfrastrukturen,  Finanzgruppen und öffentliche Kaufangebote gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015, Effektenhändler gemäss Börsengesetz  vom 24. März 1995 und Pfandbriefzentralen gemäss Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930; | 1 Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche:  a. Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934, Finanzmarktinfrastrukturen **und** Finanzgruppen **~~und öffentliche Kaufangebote~~** gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015, Effektenhändler gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995 und Pfandbriefzentralen gemäss Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930;  …  **Alternativ:**  **e. Prüfgesellschaften, die über eine Zulassung nach Bst. a – c verfügen sind zur Prüfung öffentlicher Kaufangebote zugelassen.** | Art. 25 BEHG wurde mit identischem Wortlaut in Art. 128 FinfraG überführt und bestimmt, dass das öffentliche Kaufangebot einer zugelassenen Prüfgesellschaft oder einem Effektenhändler zur Prüfung zu unterbreiten ist. Art. 25 BEHG wurde seit dem Inkrafttreten des BEHG lediglich formell an die wechselnden, für die Zulassung zuständigen Behörden (EBK, FINMA, RAB), angepasst, ist aber materiell stets gleich geblieben. Ein Bezug auf Aufsichtsbereiche ist im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichermassen fehlt eine Bestimmung über leitende Prüfer (vgl. nachstehend). Für die Zulassung zur Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten bestand und besteht auch heute kein Bedarf für eine über die Bestimmung von Art. 128 FinfraG hinausgehende Regelung. Die Erwähnung von „öffentlichen Kaufangeboten in diesem Artikel ist somit **ersatzlos zu streichen**.  Alternativ:  Sollte eine Regelung trotzdem als notwendig erachtet werden, so muss diese separat erfolgen. Die Population von zugelassenen Prüfgesellschaften variiert je nach Aufsichtsbereich, was zu berücksichtigen ist, da das Gesetz wie vorerwähnt den Kreis der zugelassenen Prüfgesellschaften nicht einschränkt. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Art. 11d Abs. 1 Einleitungssatz* |  |  |
| 1 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen,  Finanzgruppen und öffentlichen Kaufangeboten, Effektenhändlern und Pfandbriefzentralen (Art. 11*a* Bst. a), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: | 1 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen**~~,~~ und** Finanzgruppen **~~und öffentlichen Kaufangeboten~~**, Effektenhändlern und Pfandbriefzentralen (Art. 11*a* Bst. a), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: | Zur Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten sind zugelassene Prüfgesellschaften und Effektenhändler berechtigt. Da bei den Effektenhändlern keine Anforderungen personeller Art bestehen ist im Sinne einer einheitlichen Regelung der gleichen Tätigkeit auf personelle Anforderungen auf Seiten der Prüfgesellschaften zu verzichten. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die bisherige Praxis geändert werden müsste. Der Begriff „öffentliche Kaufangebote“ ist daher **ersatzlos zu streichen.** |